

Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau Fassung gem. Beschluss der OB- Dienstberatung vom 13.05.2013	Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau Fassung unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse aus dem Jugendhilfeausschuss vom 11.06.2013 und dem Ausschuss für Finanzen vom 12. Juni 2013
Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), letzte berücksichtigte Änderung : §§ 13 und 13 a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) , das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S.254) geändert worden ist, i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (KiföG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau- Rosslau in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen :	Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), letzte berücksichtigte Änderung : §§ 13 und 13 a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) , das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S.254) geändert worden ist, i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (KiföG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau- Rosslau in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1 Allgemeines Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Rosslau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG fest.	§ 1 Allgemeines Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Rosslau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG fest.
§ 2 Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen. (2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. (3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKi-Ta wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Rosslau. (4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen. (5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Rosslau durch Erlass eines Kostenbei-	§ 2 Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen. (2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. (3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKi-Ta wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Rosslau. (4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen. (5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Rosslau durch Erlass eines Kostenbei-

tragsbescheides erhoben.	tragsbescheides erhoben.
§ 3 Ermäßigungen (1) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben. (2) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. (3) Es wird für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen: - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II - Alleinerziehende, die ausschließlich BAföG beziehen Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden als erfüllt. Ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf ist mit Nachweisen zu beantragen. (4) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung findet keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Rosslau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf	§ 3 Ermäßigungen (1) Der Kostenbeitrag ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben. (2) Die Regelung nach § 3 (1) dieser Satzung gilt befristet bis zum 31.12.2013. Ab dem 01.01.2014 tritt die gesetzliche Regelung nach § 13 Abs. 4 KiFöG an diese Stelle. (3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. (4) Es wird für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen: - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II - Alleinerziehende, die ausschließlich BAföG beziehen Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von <u>8 Stunden</u> als erfüllt. Ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf ist mit Nachweisen zu beantragen. (5) Die Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung findet keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Rosslau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf

Übernahme (Ermäßigung bzw. Erlass) des Kostenbeitrages sind bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen (5) Empfängern von Elterngeld gemäß § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ist eine Zahlung des Elternbeitrages für das Kind, für welches Erziehungs- bzw. Elterngeld gewährt wird, grundsätzlich selbst zuzumuten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldempfänger seiner Erziehungsaufgabe nachweislich nicht nachkommen kann.	Übernahme (Ermäßigung bzw. Erlass) des Kostenbeitrages sind bei dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen (6) Empfängern von Elterngeld gemäß § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) ist eine Zahlung des Elternbeitrages für das Kind, für welches Erziehungs- bzw. Elterngeld gewährt wird, grundsätzlich selbst zuzumuten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn der Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldempfänger seiner Erziehungsaufgabe nachweislich nicht nachkommen kann.
§ 4 Betreuungszeiten (1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Rosslau wird zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege ➤ bis 5 Stunden ➤ 6 Stunden ➤ 7 Stunden ➤ 8 Stunden ➤ 9 Stunden ➤ 10 Stunden für Hort ➤ bis 3 Stunden ➤ bis 4 Stunden ➤ bis 6 Stunden (2) Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung	§ 4 Betreuungszeiten (1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Rosslau wird zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten: Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege ➤ bis 5 Stunden ➤ 6 Stunden ➤ 7 Stunden ➤ 8 Stunden ➤ 9 Stunden ➤ 10 Stunden für Hort ➤ bis 3 Stunden ➤ bis 4 Stunden ➤ bis 6 Stunden (2) Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung

erhoben. (3) Kinder mit einer 3-stündigen und 4-stündigen Hortbetreuung haben bei Inanspruchnahme einer darüber hinaus gehenden Ferienbetreuung zusätzlich eine Wochenpauschale zu zahlen, die sich aus der Anlage 1 ergibt. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben. (4) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben. (5) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt. (6) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen. (7) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß Absatz 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.	erhoben. (3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben. (4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt. (5) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen. (6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß Absatz 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.
§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. (2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch den Eigenbetrieb DeKiTa, den Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung. (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufge-	§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. (2) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch den Eigenbetrieb DeKiTa, den Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung. (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufge-

nommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird. (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. (5) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Träger zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins. (6) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages. (8) Der Kostenbeitrag ist zum 3. des laufenden Monats zu zahlen.	nommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird. (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. (5) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Träger zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins. (6) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten. (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages. (8) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.
§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kin-	§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kin-

dertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.	dertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht (1) Die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt auf Antrag ➤ beim Jugendamt , soweit die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt ➤ beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung , soweit die Betreuung in einer Einrichtung freier Träger erfolgt ➤ beim Eigenbetrieb DeKiTa, soweit die Betreuung in einer Einrichtung des Eigenbetriebes erfolgt (2) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Rosslau. (2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen	Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht (1) Die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt auf Antrag ➤ beim Jugendamt , soweit die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt ➤ beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung , soweit die Betreuung in einer Einrichtung freier Träger erfolgt ➤ beim Eigenbetrieb DeKiTa, soweit die Betreuung in einer Einrichtung des Eigenbetriebes erfolgt (2) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Rosslau. (2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen

haben, müssen dem jeweiligen Träger bzw. dem Jugendamt der Stadt Dessau–Rosslau unverzüglich mitgeteilt werden. (3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.	haben, müssen dem jeweiligen Träger bzw. dem Jugendamt der Stadt Dessau–Rosslau unverzüglich mitgeteilt werden. (3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1.August 2013 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2013. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau vom 31.07.2010 tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1.August 2013 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.07.2014. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau vom 31.07.2010 tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 außer Kraft.
Koschig Oberbürgermeister Dessau, den	Koschig Oberbürgermeister Dessau, den

Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4			
der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau			
<u>Für Kinder unter drei Jahren</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr
5 Std	113 €	79 €	45 €
6 Std	129 €	90 €	52 €
7 Std.	150 €	105 €	60 €
8 Std.	170 €	119 €	68 €
9 Std.	190 €	133 €	76 €
10 Std	220 €	154 €	88 €
<u>Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
5 Std	74 €	52 €	30 €
6 Std.	86 €	60 €	34 €
7 Std.	90 €	63 €	36 €
8 Std.	111 €	78 €	44 €
9 Std.	122 €	85 €	49 €
10 Std.	142 €	99 €	57 €
<u>Für Schulkinder</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
3 Std.	30 €	21 €	12 €
4 Std.	35 €	25 €	14 €
6 Std.	58 €	41 €	23 €
<u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung</u>			
	nach § 4 Abs.3	nach § 4 Abs. 4	
Wochenpauschale	7 €	15 €	
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	2 €	3 €	

Anlage 1

Fassung unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse aus dem Jugendhilfeausschuss vom 11.06.2013 und dem Ausschuss für Finanzen vom 12. Juni 2013

Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4			
der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau			
<u>Für Kinder unter drei Jahren</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr
5 Std	119 €	83 €	48 €
6 Std	135 €	95 €	54 €
7 Std.	148 €	104 €	59 €
8 Std.	160 €	112 €	64 €
9 Std.	170 €	119 €	68 €
10 Std	183 €	128 €	73 €
<u>Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
5 Std	78 €	55 €	31 €
6 Std.	90 €	63 €	36 €
7 Std.	95 €	67 €	38 €
8 Std.	117 €	82 €	47 €
9 Std.	122 €	86 €	49 €
10 Std.	135 €	95 €	54 €
<u>Für Schulkinder</u>			
Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigzte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
3 Std.	32 €	22 €	13 €
4 Std.	40 €	28 €	16 €
6 Std.	61 €	43 €	24 €
<u>Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung</u>			
nach § 4 Abs. 4			
Wochenpauschale	15 €		
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €		